



## STATUTEN TENNISCLUB STETTENFELD RIEHEN

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name und Sitz

**1.1** Unter dem Namen Tennisclub Stettenfeld Riehen (TC Stettenfeld) besteht mit Sitz in Riehen ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB. (Gründungsjahr 1979).

**1.2\*** Der TC Stettenfeld ist Mitglied von Swiss Tennis (Schweizerischer Tennisverband) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

**1.3\*** Der TC Stettenfeld steht im Baurecht auf Parzelle 955/1 in Sektion F des Grundbuches Riehen im Ausmass von 3584 m<sup>2</sup>.

**1.4** Der TC Stettenfeld ist alleiniger Besitzer der auf obengenannter Parzelle bestehenden Tennisanlagen mit Clubhaus und sämtlichem Mobiliar.

#### Art. 2 Zweck und Dauer

Der TC Stettenfeld bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Sportkameradschaft und der Mitglieder unter sich. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

#### Art. 3 Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

#### Art. 3<sup>bis\*\*</sup> Datenschutz

**3<sup>bis.1</sup>** Der Vorstand erhebt von den Mitgliedern folgende Daten: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse.

**3<sup>bis.2</sup>** Der Vorstand kann diese Daten zur Erlangung von Subventionsbeiträgen an die zuständigen Behörden und den regionalen Tennisverband übermitteln. Ansonsten ist es dem Vorstand untersagt, diese Daten ohne Zustimmung des betreffenden Mitglieds an Dritte weiterzugeben.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4\* Mitgliederkategorien**

Der TC Stettenfeld hat fünf Kategorien von Mitgliedern:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Studenten und Lehrlinge
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Aktive sind Mitglieder, ab jenem Jahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden.

### **Art. 7 Juniorenmitglieder / Studenten / Lehrlinge**

**7.1** Junioren sind Mitglieder bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

**7.2** Studenten / Lehrlinge sind Mitglieder ab jenem Jahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden bis zum Jahr, in dem sie die Ausbildung (Studium / Lehre) beenden.

**7.3** Sonderfälle regelt der Vorstand.

### **Art. 8\***

### **Art. 9 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Stettenfeld, die selbst nicht spielen, jedoch den Club finanziell unterstützen wollen.

### **Art. 10 Übertritte / Austritte**

Der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie oder ein Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein entsprechendes Gesuch oder

die Austrittserklärung ist dem Vorstand vorausgehend schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Clubvermögen noch auf eine Rückerstattung der Eintrittsgebühr.

#### **Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

**11.1** Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Das unterzeichnete Formular „Beitritts gesuch/Anmeldung“ ist rechtsgültig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt, unter Beilage der Statuten. Ablehnungen werden begründet. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Platzordnung und alle Club-Reglemente zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes, weiterer Organe und speziell bezeichneter Personen Folge zu leisten.

**11.2** Dem Vorstand steht das Recht zu, im Interesse eines geregelten Spielbetriebes die Beschränkung der Mitgliederzahl bei einzelnen Mitgliederkategorien vorzusehen.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen und dem Ansehen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können per sofort durch den Vorstand ausgeschlossen werden, gegen Rückerstattung des pro rata Jahresbeitrages. Einem solchen Mitglied steht das Rekursrecht an die ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung zu. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung für den Ausschluss.

### **III. ORGANE DES CLUBS**

#### **Art. 13 Die Organe des Clubs sind:**

- a)** Die ordentliche/ausserordentliche Generalversammlung (GV)
- b)** Der Vorstand
- c)** Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 14 Generalversammlung**

**14.1** Die ordentliche Generalversammlung muss im 1. Quartal des Clubjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher, zusammen mit der Traktandenliste, zugestellt werden.

**14.2** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktandenliste dafür sind durch den Vorstand den Mitgliedern ebenfalls 21 Tage im Voraus zuzustellen.

**14.3** An der Generalversammlung sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Junioren, Studenten und Lehrlinge ab 16. Altersjahr stimm- und antragsberechtigt. Anträge ausserhalb der Traktandenliste an die GV sind dem Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen.

## **Art. 15      Kompetenzen der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Entscheidungsbefugnisse vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d)\* Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie von 2 Revisoren und 1 Suppleant
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Revisionen
- i) Genehmigung von Spiel-Kategorien sowie wichtiger Club-Reglemente bzw. deren Modifikationen
- k) Genehmigung der Zielvorstellungen und des Tätigkeitsprogrammes des Präsidenten / Vorstandes für die Saison
- l) Auflösung des Vereins

## **Art. 16      Abstimmungen**

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vorschreiben. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangen.

## **Art. 17 Vorstand**

**17.1** Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.

**17.2** Der Vorstand soll mindestens 3 bis maximal 9 Personen umfassen. Mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten konstituiert er sich selbst.

**17.3** Der Vorstand nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

Präsidium + Vizepräsidium, Juniorenbetreuung, Sekretariatswesen, Restaurantführung, Werbung + Sponsoring, Rechnungs- + Mitgliederwesen, Anlagebetreuung, Spielbetrieb + Turnierwesen, Organisation von Anlässen, Vorbereitung + Durchführung GV, provisorische Inkraftsetzung von Reglementen + Pflichtenhefte, Wahl des Club-Trainers und Festlegen der Modalitäten etc.

**17.4** Präsident und Vorstand werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

**17.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder Vizepräsident den Stichtscheid. Die Sitzungen werden protokolliert.

**17.6** Der Vorstand ist berechtigt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von rund Fr. 10'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

**17.7** Für den TC Stettenfeld zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 18 Rechnungsrevisoren**

**18.1** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des TC Stettenfeld anhand der Belege und der Budgetvorgaben. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

**18.2** Die Amtsdauer der 2 Revisoren und des Suppleanten beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, doch hat 1 Rechnungsrevisor nach einer Amtsdauer für mindestens 2 Jahre auszuscheiden. Revisoren und Suppleant dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## IV. FINANZEN

### Art. 19\* Einnahmen

Die Einnahmen des TC Stettenfeld bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- anderen Einnahmen und Zuwendungen

### Art. 20\* Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren

**20.1** Die Jahresbeiträge für das laufende Clubjahr sind bis 31. März zu begleichen. Die Jahresbeiträge sind für das laufende Clubjahr voll geschuldet. Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

**20.2** Austrittswillige haben ihre Absicht gemäss Art. 10 schriftlich bis spätestens Ende des Kalenderjahres dem Vorstand bekanntzugeben (Datum des Poststempels). Bei später eintreffenden Austrittserklärungen ist der volle Jahresbeitrag für die kommende Saison fällig.

**20.3** In besonderen Fällen, wie z.B. bei gesundheitsbedingter Spielabstinenz, entscheidet der Vorstand.

### Art. 21 Haftung

**21.1** Für die Verbindlichkeiten des TC Stettenfeld haftet nur das Clubvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Allerdings haftet jedes Mitglied für Schäden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt den Haftungsumfang.

**21.2** Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs abgelehnt, sofern sie nicht durch die bestehenden Haftpflichtversicherungen des Clubs abgedeckt sind.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Statutenänderungen

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) jederzeit revidiert werden. Diese müssen auf der Traktandenliste der GV angezeigt und aufgeführt werden. Dafür sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag dazu ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 24 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über die Verwendung des Clubvermögens.

Vorstehende Statuten, genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Februar 1998, ersetzen sämtliche vorherigen und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:



F. Surer

Die Vize-Präsidentin:



E. Kohler

\* Änderungen gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 2011. In Kraft seit 31. Januar 2011.

Der Präsident:



Hanspeter Wicki

Der Vize-Präsident:



Dominik Kiener

\*\* Änderung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Februar 2023. In Kraft seit 13. Februar 2023.

Der Präsident:



Dominik Kiener

Die Vize-Präsidentin:



Sylvette Peter